

wußte oder ohne grobes Verschulden wissen mußte, daß ihm zu dieser Zeit ein zur Einlösung des Schecks ausreichendes Guthaben bei der bezogenen Bank gar nicht zustand, oder wenn er nach Begebung des Schecks über sein vorhandenes Guthaben in der Absicht verfügt hat, die Einlösung durch den Scheckinhaber zu vereiteln.⁴⁾

⁴⁾ Vgl. Breit, Holdheims Monatsschrift 1907, Nr. 11.

Man ersieht hieraus, daß im Scheckverkehr größte Sorgfalt und strengste Vorsicht geboten ist, sei es hinsichtlich des Scheckvertrages des Kunden mit der Bank, sei es hinsichtlich des Scheckbegebungsvertrages des Kunden mit dem Scheckempfänger, der den Scheck in Zahlung nehmen soll. Es ist daher denjenigen Personen, welche mit dem Scheckwesen nicht recht vertraut sind, dringend abzuraten, sich auf einen Scheck einzulassen. Vielmehr mögen sie bestrebt sein, immer Barzahlung zu erhalten.

Satzungen des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

§ 1.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kollegialität und der gemeinsamen idealen und gewerblichen Interessen der Uhrmacher deutscher Zunge.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Zwecke von der Tätigkeit des Verbandes ausgeschlossen.

§ 2.

Der Verband führt den Namen »Deutscher Uhrmacher-Bund und Reichsverband der Deutschen Uhrmacher«. Sitz des Verbandes ist Berlin. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Verbandsziele sind:

1. Vorgehen gegen unlauteren Wettbewerb, gegen die Konkurrenz der Pfandhäuser, Uhrenauktionen, Hausierhandel und gegen sonstige Schädigungen der Uhrmacherei.
2. Gewährung von Rat in Rechtsfragen und Rechtsschutz für jedes Mitglied.
3. Preis-Ausschreibungen über interessante fachliche Fragen.
4. Erlaß von Petitionen an den Reichs- und Landtag und an Behörden.
5. Förderung der Deutschen Uhrmacher-Schule.

§ 4.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene, selbständige deutsche Uhrmacher werden, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat. Uhrmachergehilfen deutscher Reichsangehörigkeit (im In- oder Auslande) können dem Verbands als außerordentliche Mitglieder beitreten, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Dagegen nehmen sie an allen durch den Verband gebotenen Vergünstigungen teil. Uhrmachervereine (auch außerdeutsche) können dem Verband korporativ beitreten. Bei Abstimmungen haben je zehn Mitglieder eines Vereins eine Stimme zu beanspruchen, der Verein hat also auf so viele Stimmen Anspruch, als die Teilung seiner Mitgliederzahl durch zehn ergibt. Überschießende Bruchteile werden für voll gerechnet. Falls ein Verein weniger als zehn Mitglieder hat, steht ihm eine Stimme zu.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Meldung angenommen hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes, durch Austritt, durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen

eines Mitgliedes und durch Ausschließung, welche durch Beschluß des Vorstandes erfolgt.

§ 5.

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern und wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß. Vorsitzender des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses ist der Leiter der in Berlin erscheinenden Deutschen Uhrmacher-Zeitung. Sein Amt ist ein Ehrenamt; er verpflichtet sich, nicht nur die laufenden Arbeiten, sondern auch sämtliche aus der Geschäftsführung des Verbandes entspringenden Kosten zu übernehmen.

Der erste von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat das Recht, andere Mitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl in den Vorstand zu kooptieren.

§ 6.

Von den Mitgliedern werden irgend welche Beiträge zur Deckung der entstehenden Unkosten nicht erhoben. Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung ist das Verbandsorgan.

§ 7.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In zweifelhaften Fragen hat der Vorstand die Ansichten der Mitglieder durch zu versendende Fragekarten zu ermitteln, um danach seine Entscheidung treffen zu können; auch ist ihm anheimgestellt, eine allgemeine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Berufung geschieht durch Bekanntmachung in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung.

§ 8.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit derjenigen gefaßt, die sich an der Abstimmung beteiligen. Statutenänderung, Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes können nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9.

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist der Bestand der Kasse einer den Zwecken des § 3 dienenden Anstalt (Schule, Museum oder dergleichen) zu überweisen.

